



IK Interessengemeinschaft Kreditkarten · Im Uhrig 7 · 60433 Frankfurt

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
GIT-1  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

**[per e-mail]**

München, 06. März 2020

Dr. Hugo Godschalk [hgodschalk@paysys.de](mailto:hgodschalk@paysys.de)

Dr. Markus Escher [markus.escher@gsk.de](mailto:markus.escher@gsk.de)

## **§ 55 ZAG**

**hier: kritischer EBA Q & A ID 2018\_4108**

**Handschriftlich autorisierte Kreditkartenzahlungen  
Kreditkarteneinsatz im Präsenzbereich**

Sehr geehrter Herr Dr. Strassmair-Reinshagen,  
sehr geehrter Herr Ayyad,  
sehr geehrter Herr Henke,

namens und in Auftrag der Interessengemeinschaft Kreditkarten („IK“) möchten wir zu einem kritischen EBA Q&A, der für erhebliche Irritationen im Markt sorgt, mindestens für Deutschland, eine aufsichtliche Klarstellung anregen. Darüber hinaus wären wir für die Klärung der bereits bei anderen Gelegenheiten von der IK angesprochenen Auslegungsfragen zu § 55 ZAG im Präsenzgeschäft dankbar.

### **1. Schriftlich autorisierte Kreditkartentransaktionen am POS / EBA Q&A 2018\_4108**

- a) Aus Sicht der IK hat die EBA mit ihrer Antwort auf die Fragestellung des EPSM im Q&A ID 2018\_4108 in unnötigerweise zu Tatbestandsfragen der Anwendungspflicht einer starken Kundenauthentifizierung („SKA“) ein „Fass an Irritationen“ aufgemacht und dies auch noch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EU-Kommission bzw. der EBA, da es ausschließlich um eine der nationalen Auslegung zugänglichen Tatbestandsfrage nach § 55 Abs. 1 ZAG geht.

Vertreten durch: Dr. Markus Escher/ GSK Stockmann, Dr. Hugo Godschalk/PaySys Consultancy GmbH

Id.-no. EU-Trans. Reg: 209142612442-39

Im zweiten Absatz ihrer Antwort im vorgenannten Q&A führt die EBA aus:

*„The nature, electronic or not, of an element used for authorization, as referred to in Art. 64 (1) PSD-II, or authentication, as defined in Art. 4 (29) PSD-II, such as a signature, is not relevant for assessing whether or not the respective payment transaction falls under the scope of Art. 97 (1) (b) PSD-II.*

*Accordingly, card-based electronic payment transactions that require the signature of the payer at the point of sale for authorization or authentication fall under the scope of Art. 97 (1) (b)“.*

b) Die EBA versäumt es, bei diesem „Rundumschlag“ präzise die in der Kreditkartenpraxis wichtigen Prozesse der

- **Erfassung** der Zahlungstransaktion,
- **Autorisierung** des Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber,
- **Übermittlung** des Zahlungsauftrags und
- **Prüfung** des Zahlungsauftrags durch den Issuer

zu unterscheiden. Dies ist aber notwendig, um eine richtlinienkonforme Aufsichtspraxis zu entwickeln.

Im Folgenden stellen wir tabellarisch und differenzierend nach den unterschiedlichen Techniken der Erfassung der Zahlungstransaktion am Terminal durch

- Manuelle Tastatureingabe,
- Auslesen aus dem Magnetstreifen und
- Auslesen des Chip

die unterschiedlichen Arten von Kreditkartentransaktionen am POS-Terminal dar und differenzieren hierbei entsprechend der vorgenannten vier Schritte, die wiederum für eine saubere juristische Subsumption wichtig sind:

Prozess	Manual Key Entry	Magnetstreifen		Chip	
		Unterschrift	PIN	Unterschrift	PIN
(Autorisierungsart)	Unterschrift	Unterschrift	PIN	Unterschrift	PIN
Erfassen der Zahlungstransaktion	Handeingabe über Tastatur (nicht elektronisch)	Lesen des MS (elektronisch)		1) Auslesen des Chip (elektronisch) 2) Zusätzlich Echtheitsprüfung der Karte im Chip	
Autorisierung des Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber	Unterschrift (nicht elektronisch)	Unterschrift (nicht elektronisch)	Online PIN (elektronisch)	Unterschrift (nicht elektronisch)	Online PIN oder Offline PIN (elektronisch)
Übermitteln des Zahlungsauftrags	Senden / Empfangen der Genehmigungsanfrage von Terminal an Issuer (elektronisch)				
Prüfung des Zahlungsauftrags durch Issuers	Nein, nur im Reklamationsfall	Nein, nur im Reklamationsfall	Online PIN zur Prüfung durch Issuer	Nein, nur im Reklamationsfall	Online PIN zur Prüfung durch Issuer oder Ergebnis der Offline-PIN-Prüfung

- c) Sowohl die EBA, als auch jüngst die Europäische Zentralbank („EZB“) in der Konsultation zur geänderten Zahlungsverkehrsstatistik (Änderung der EU-Verordnung 1409/2013) verwenden den Begriff der „Initiierung“, der aber definitorisch zu den tatsächlich praktizierten Prozessen im Kreditkarteneinsatz nicht passt. Richtigerweise ist entsprechend der vorgenannten Differenzierung streng zwischen „Erfassung“ und „Autorisierung des Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber“ nach § 675j Abs. 1 S. 1 BGB zu unterscheiden.
- d) So äußerte sich die EBA bereits in der Konsultation zum RTS in dem Final Report EBA/RTS/2017/02, response table, Abschnitt 4.3.3, Nummer 272, Ziffer 2 („A card transaction is electronic, as it is initiated in the terminal, as opposed to imprinter card transactions, which are paper-based and thus exempted from SCA under PSD2.“).

e) Auch die vorgenannte Konsultation zur EZB Zahlungsverkehrsstatistik liefert in Annex II hilfreiche, aber ebenfalls nicht 100% konsistente/korrekte Definitionsversuche, die allerdings bereits eine Unterscheidung zwischen „Initiierung“, „Erfassung“ (Capturing), „Autorisierung“ und „Übermittlung“ (Information Transmission“) bei folgenden Begriffsdefinitionen verwendet:

Card payments with cards issued by resident PSPs initiated electronically	Card payment transactions which are initiated at an EFT-POS, ATM or other physical terminal that allows electronic payment initiation or remotely by electronic means of information transmission. Card payments with cards issued by resident PSPs initiated in paper-based form (e.g. via payment card imprinter or where the payment information is captured manually on paper vouchers) are not included
Card payments with cards issued by resident PSPs initiated non electronically	Payments initiated at a physical terminal through a manual authorisation procedure (e.g. imprinters) (card present transactions) or payments initiated via mail order or telephone order (MOTO) (card not present transactions).
EFTPOS terminal	An EFTPOS terminal captures payment information by electronic means and is designed, in some cases, to transmit such information either online, with a real-time request for authorisation, or offline. EFTPOS terminals include unattended terminals.

f) Verwechselt man – wie möglicherweise die EBA – die „Initiierung“ oder den Terminus technicus „Auslösung“, wie er § 55 Abs. 1 Nr. 2 ZAG zugrunde liegt, mit der „Erfassung der Transaktionsdaten“ so gelangt man zu inkongruenten und nicht richtlinienkonformen Ergebnissen.

Versteht man jedoch ausschließlich den Prozessschritt der zivilrechtlichen „Autorisierung des Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber“ als die dem § 55 Abs. 1 Nr. 2 ZAG zugrundeliegende „Auslösung“, so werden richtlinienkonforme Ergebnisse entsprechend der PSD II erzielt, wie es bereits der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags herausgearbeitet hat.

Folgt man der falschen Fährte der EBA und will auf den Vorgang des technischen Auslösens einer Transaktion abstellen, so würden denklogisch unrichtig „Hintergrundprozesse“ der Datenerfassung und Übermittlung mit „Karteninhaber-Prozessen“ der Authentifizierung verwechselt. Natürlich wird bei Benutzung eines POS Terminals der technische Vorgang, d.h. der Aufbau der online Verbindung, die Erzeugung der Autorisierungsnachricht und die Übertragung der Daten durch das Terminal gestartet. Diese Hintergrundprozesse können aber nicht für die Authentifizierungsqualität der Willenser-

klärung des Karteninhabers maßgeblich sein.

- g) Die Gemeinsamkeit der obengenannten Anwendungsfälle (manuelle Tastatureingabe, Magnetstreifen und Chip) liegt in der elektronischen Auslesung der Kartendaten und Erfassung/Kombination mit den Zahlungstransaktionsdaten und der folgenden elektronischen Kommunikation des Terminals mit dem System des Issuers. Eine elektronische Autorisierung durch den Karteninhaber und demzufolge eine starke Authentifizierung durch den Issuer liegt aber nur in den Fällen der PIN-gestützten Transaktionen vor (Gleiches gilt zwar auch für innovative tokenbasierende Transaktionen mit digitalen Karten bei Einsatz von Biometrie am POS-Terminal mit Kundenendgeräten. Diese Verfahren werden jedoch nicht weiter betrachtet, da bei diesen in keinem Fall eine Interaktion mit papierschriftlicher Autorisierung oder manueller Tastatureingabe denkbar ist). Die Chip&PIN Transaktion erfüllt unstreitig auch die Anforderung einer starken Kundenauthentifizierung, da die Echtheitsprüfung der Karte und damit die Prüfung des Besitzmerkmals zur PIN-Prüfung hinzutritt und an den Issuer übertragen wird.

Die Definition der Authentifizierung in der PSD-II (EU-Richtlinie 2015/2366) Art. 4(29)bzw. in § 1 Abs. 23 ZAG bezieht sich erkennbarerweise nur auf die Sphäre des Karteninhabers (Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments) und eben nicht auf die „Hintergrundprozesse“ der Erfassung der Karten- und Transaktionsdaten bzw. deren Übermittlung an den Issuer.

So erfolgt eine einfache Authentifizierung, z.B. bei schriftlichen Überweisungsaufträgen auch schlicht anhand eines Unterschriftenabgleichs. Eine „starke Authentifizierung“ ist jedoch nicht ohne ein elektronisches Identifizierungsverfahren und damit im Ergebnis nur bei einer elektronisch erteilten Autorisierung durch den Karteninhaber denkbar.

Die gesetzliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung gilt für elektronische Zahlungsvorgänge. Die Interpretation des Begriffs des elektronischen Zahlungsvorgangs, der nach dem Missverständnis der EBA auch die elektronische „Erfassung“ oder „Übermittlung“ von Transaktions- und Kartendaten umfasst, würde auch Zahlungsvorgänge in den Anwendungsbereich der SKA-Pflicht ziehen, bei denen die Autorisierung selbst gar nicht elektronisch durchgeführt wird. Die – nur für elektronische Authentifizierung formulierten – Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung können hier unmöglicherweise erfüllt werden. Daher würde die Interpretation der EBA auf ein faktisches Verbot unterschriftsbasierter Zahlungsvorgänge hinauslaufen.

Aus dem Regelungskontext und den Erwägungsgründen zur PSD-II (vgl. EG 95) lässt sich diese Intention des Gesetzgebers zu einem Verbot schriftlicher Kartenautorisierungen am POS nicht ableiten. Im Gegenteil, der Erwägungsgrund 95 stützt die differenzierte Auffassung der IK (vgl. hierzu unten). Die IK vertritt daher weiterhin die Auf-

fassung, dass sich die gesetzl. Pflicht zur SKA allein auf Zahlungsvorgänge beziehen kann, bei denen die Autorisierungserklärung des Karteninhabers elektronisch mittels vom Zahlungsdienstleister bereitgestellter Plattformen oder Geräte abgegeben wird.

- h) Die EU-Kommission als auch die EBA scheinen also hier die PSD-II (EU-Richtlinie 2015/2366) unvollständig bzw. inkorrekt zu verstehen. So ist die nach § 55 Abs. 1 lit. b ZAG tatbestandsmäßige „Auslösung eines elektronischen Zahlungsvorgangs“ weder im deutschen ZAG noch in der PSD-II ausdrücklich definiert. Richtigerweise stellt aber der Erwägungsgrund 95 zur PSD-II zur Anwendung der SKA klar:

*„Es dürfte nicht notwendig sein, für Zahlungsvorgänge, die in anderer Form als unter Nutzung elektronischer Plattformen und Geräte ausgelöst und durchgeführt werden, wie etwa papiergestützte Zahlungsvorgänge oder Bestellungen per Post oder Telefon, dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten.“*

- i) Richtigerweise wurde auch im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages anerkannt, dass nur eine **elektronische Initiierung** seitens des Karteninhabers das tatbestandsauslösende Kriterium für eine Anwendung einer SKA im Grundtatbestand nach Art. 97 PSD-II/§ 55 ZAG sein kann (vgl. Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 18/12568; Seite 153). Unter Berücksichtigung der hier geführten Diskussion wird man wohl korrekterweise sagen müssen die „elektronische Autorisierung“ durch den Karteninhaber.
- j) Wie bereits mehrfach durch die IK ausgeführt, werden Kartenzahlungen an POS-Terminals in Deutschland bereits in ganz überwiegender Anzahl Chip-basierend sein und hierzu am Terminal grundsätzlich (soweit nicht eine Ausnahme nach der EU-VO 2018/389 angewendet wird) mit einer SKA ausgelöst. Im Regelfall wird daher durch die Eingabe einer PIN-Geheimzahl oder auch durch innovative Authentifizierungsmethoden wie Einsatz biometrischer Merkmale am POS mithilfe von Smartphones eine SKA durchgeführt.

Es sind jedoch bei weitem noch nicht alle in Deutschland in Umlauf befindlichen Kreditkarten auf Chip-/PIN-basierende Verfahren umgestellt und insbesondere ausländische Karteninhaber (ungeachtet der internationalen Anwendungsfrage) setzen häufig Kreditkarten noch in der Art und Weise ein, dass die Zahlungstransaktion die Unterzeichnung eines schriftlichen Kartenbelegs erfordert. Darüber hinaus ist erneut darauf hinzuweisen, dass auch am POS schriftlich autorisierte Kreditkartentransaktionen immer wieder als Fallback-Mechanismus dann eine Rolle spielen werden, soweit es ggf. in Sonderfällen zu einer technologischen Störung des Dialogs zwischen dem EMV-Kartenchip und dem Terminal kommen sollte. Auch für einen solchen Fallback-Mechanismus bleiben schriftlich autorisierte Kreditkartenzahlungen bedeutsam.

- k) Die EBA scheint auch unter Bezugnahme auf eine Abstimmung mit der EU-Kommission die entsprechenden Vorgaben und Zielsetzungen der PSD-II zu negieren und scheint mit der genannten Antwort auf den EBA Q&A 2018\_4108 schlicht für jede

Kartenzahlung „unabhängig ob mit oder ohne Unterschrift autorisiert oder authentifiziert“ vom Anwendungsbereich der SKA auszugehen.

- l) Ergänzend muss hier auch auf die gegenwärtige Konsultation der EZB abgestellt werden, die – ganz im Sinne des Ergebnisses des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages – auf die Initiierung am POS abstellt und für die Zahlungsverkehrsstatistik „elektronische Initiierung“ (*initiated electronically*) als maßgeblich verwendet. Hiervon will die EZB gerade papierbasierte Initiierungsformen ausnehmen. Auch hier wird man präziserweise das Wort „Initiierung“ durch „Autorisierung durch den Karteninhaber“ verstehen müssen, um nicht in einer missverständlichen Verwechslung zur „Erfassung der Karten- und Transaktionsdaten“ zu kommen.
- m) Die IK regt daher an, dass die bereits in Deutschland im nationalen Gesetzgebungsverfahren gefundenen Ergebnisse sowie auch die entsprechend erkennbare Differenzierung der EZB weiterhin als Grundlage der Zahlungsaufsichtspraxis seitens der BaFin klargestellt werden. Da die Unterzeichnung eines Kreditkartenbelegs per se nicht eine Zwei-Faktorauthentifizierung darstellen kann, würde eine entsprechend überschießende Auslegung des Anwendungsbereichs des § 55 Abs. 1 lit. b ZAG schlicht zu einem Verbot schriftlich autorisierter Kreditkartentransaktionen am POS führen. Ein solches Verbot ist jedoch weder durch Art. 97 PSD-II, noch durch § 55 ZAG gefordert. Wie die IK bereits mehrfach ausführte, sollte § 55 Abs. 1 lit. b ZAG richtigerweise so gelesen werden, dass eine SKA dann anzuwenden ist, sobald eine Zahlungstransaktion „elektronisch autorisiert“ wird.
- n) Der Vollständigkeit halber muss hier mit einer weiteren „Sprachverwirrung“ aufgeräumt werden:
  - aa) Wie ausgeführt, bezieht sich die IK zur juristischen Auslegung der elektronischen Auslösung nach § 55 ZAG auf die „elektronische Autorisierung durch den Karteninhaber“ nach § 675j BGB.
  - bb) Hiervon ist die „marktpraktische“ Sprache der Kreditkartenpraxis zu unterscheiden, die von „Autorisierungssystemen“ der Issuer spricht. Diese „Autorisierung“ durch Issuer hat nichts mit der Zustimmungserklärung des Karteninhabers zu tun, sondern ist gerade eine Prüfung des Issuers, ob eine vom Karteninhaber autorisierte Kartentransaktion diesem wegen der Verwendung elektronischer PINs zugeordnet werden kann oder ob sonstige Sperrmerkmale (wie gestohlene oder nicht existente Karte) der Durchführung einer Kartentransaktion entgegenstehen.
  - cc) Diese sprachliche Verwirrung darf aber gerade nicht dazu führen, dass die elektronischen Prozessschritte der Übermittlung der Transaktionsdaten sowie der Prüfung des Zahlungsauftrags durch den Issuer fälschlicherweise („durch die Brust ins Auge“) als „Auslösung eines elektronischen Zahlungsvorgangs“ auf der Tatbestandsseite fehlinterpretiert werden.
- o) Entsprechend der Veröffentlichungspraxis der BaFin zu Lastschriften, wie die BaFin mit ihrer Internet-Mitteilung vom 17.04.2019 klargestellt hat, regt die IK daher auch an,

bzgl. des genannten EBA Q&A klarzustellen, dass am POS schriftlich autorisierte Kreditkartentransaktionen per se nicht dem Anwendungsbereich einer SKA nach § 55 Abs. 1 lit. b ZAG unterfallen.

## **2. Sonstige Auslösung von Zahlungen im Präsenzbereich**

- a) Die IK hat mehrfach darauf hingewiesen, dass es zum tatbestandsmäßigen Anwendungsbereich nach § 55 ZAG noch andere Fragen gibt, die aus Sicht des Marktes dringend klarstellungsbedürftig sind (vgl. hierzu zuletzt Stellungnahme der IK vom 13.09.2019, Seite 6 ff.). Zur Erfüllung der Pflichten von Kreditkarten-Issuern oder – Acquirern bei Umsetzung der Aufsichtspraxis zu Migrationsplänen zur umfassenden Anwendung einer SKA ist auch eine Klarstellung der Aufsicht von hoher Bedeutung, wie mit Kreditkartentransaktionen, die „vor Ort“ in einer Präsenzsituation (z.B. am Flughafen, am Hotel Check-In oder im Reisebüro) von einem Mitarbeiter eines Agenten oder Akzeptanten über die Tastatur „eingetippt“ werden, umzugehen ist. Zur Vermeidung von im Markt inkonsistenten Anwendungspraktiken und insofern auch unstimmgigen statistischen Erhebungen im Rahmen des Migrations-Reportings regt die IK daher für „über die Tastatur“ eingegebene Transaktionen eine Klarstellung dahingehend an, dass diese als mündlich beauftragte Transaktionen im Präsenzbereich nicht einer SKA-Pflicht nach § 55 Abs. 1 lit. b ZAG unterliegen.
- b) Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 13.09.2019, Seite 6 ff., erneut unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 95 der PSD-II ausgeführt hatten, kann nur eine elektronische Initiierung seitens des Karteninhabers das auslösende Kriterium für eine SKA-Pflicht sein.

Eine elektronische Auslösung einer Zahlung ist nur bei Auslösung über eine – vom Zahlungsdienstleister bereitgestellte - elektronische Plattform (z.B. eine Payment-Page oder App) oder ein elektronisches Gerät (z.B. einen EMV Terminal mit PIN-Eingabe) zu verstehen.

Im Hinblick auf das in Erwägungsgrund 95 der PSD-II aufgeführte Ziel der Sicherheit von elektronischen Zahlungen ist unter der Auslösung der Zahlung noch nicht der technische Prozess zu verstehen, mit dem etwa ein POS Terminal durch Stecken der Karte und Bestätigung des Zahlungsbetrages über die Tastatur die Kreditkarten- und Transaktionsdaten erfasst und den Genehmigungsdialog zum Issuer startet. Die Zahlung wird vom Zahler erst durch den Akt der Autorisierung, d.h. der Zustimmung zur Ausführung der Zahlung ausgelöst. Fehlt es an diesem Akt der Zustimmung, wird nämlich ein Zahlungsempfänger seinerseits die Leistung nicht erbringen und die elektronische Weiterverarbeitung einer Zahlung abbrechen. Unter der Auslösung der Zahlung ist wie bereits bei 1) herausgearbeitet die Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahler zu verstehen. Sobald diese Autorisierung der Zahlung durch den Zahler elektronisch, d.h. über eine – vom Zahlungsdienstleister bereitgestellte - elektronische Plattform (z.B. eine Payment-Page oder App) oder ein elektronisches Gerät (z.B. ein EMV Terminal) erfolgt, soll eine SKA angewendet werden. Hierzu sollte EU-weit klar gestellt werden:

- Nicht nur papierbasierte oder telefonische Autorisierungen durch den Karteninhaber über Mail- oder Telefonorder-Transaktionen („**MoTo**“) unterliegen **nicht** der SKA-Pflicht, sondern auch andere in der **Beispielsaufzählung** des Erwägungsgrunds 95 nicht genannte Kommunikationsformen, die **nicht elektronisch autorisiert** sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut „other than those“ und „such as ...“.

Dies ist besonders wichtig in den Beispielsfällen des Reisesektors, wie z.B bei einem „stationären Reisebüro“, in dem typischerweise ein Reisebüromitarbeiter die Transaktionsdaten händisch „per Tastatur“ erfasst. Gleiches gilt für Transaktionen am „Bodenschalter“ der Fluggesellschaften am Flughafen, etwa bei Um-/Nachbuchungen oder auch in der Hotellerie und bei Autovermietungen.

- c) Mit dem Ziel, die Sicherheit für Konsumenten und Zahlungsempfänger zu verbessern und die Einsatzmöglichkeiten von elektronischen Kartenzahlungen zu erweitern, arbeitet die Kartenindustrie kontinuierlich an der Digitalisierung der Akzeptanzinfrastruktur. Dies gelingt, indem die Akzeptanztechnologien an die Geschäftsmodelle der Zahlungsempfänger adaptiert werden, um unbare Zahlungsvorgänge nahtlos in die jeweiligen Strukturen einzubinden. Im global agierenden Reisesektor sind „Multiparteienagenten“ für eine Vielzahl von Leistungsträgern und Zahlungsempfängern mit jeweils eigenen Zahlungsdienstleistern tätig, was die Kartenindustrie vor besondere Herausforderungen stellt. Diese Herausforderungen bestehen in der mehrschichtigen und heterogenen Vertriebsstruktur des Reisesektors und in der Tatsache, dass das Zahlungsmittel „Karte“ im Reisesektor – neben der eigentlichen Bezahlungsfunktion - eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen, wie etwa die Sicherheitsleistung bei Reservierungen unterstützt. Die Kongruenz eines Kaufvorgangs und der Bezahlung – wie sie typisch im Einzelhandel auftritt – ist im Reisesektor häufig nicht gegeben.

Aus den skizzierten Gründen ist die Digitalisierung der Akzeptanzinfrastruktur, d.h. der Infrastruktur, über welche Zahlungsvorgänge ausgelöst werden, im Reisesektor vergleichsweise wenig fortgeschritten. Überwiegend werden hier Transaktionen über Tastatureingaben und die Computersysteme der Zahlungsempfänger (bzw. deren Agenten) ausgelöst. Wegen der enormen Bedeutung der Karte als Zahlungsmittel im Reisesektor, würde die Ablehnung derartiger Transaktionen durch Issuer zu erheblichen Störungen in der Zahlungsabwicklung des Reisesektors führen, ohne dass kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Abhilfe verfügbar wären. Mit der weiteren Entwicklung und Ausflächung digitaler Zahlungslösungen und elektronischer Akzeptanztechnologie wird die Bedeutung dieser Art Transaktionen zurückgehen. Eine Ablehnung dieser Transaktionen aus regulatorischen Gründen ist aber nach Auslegung der IK nicht geboten.

- d) Es sollte daher erneut in Abgrenzung zu dem unglücklichen EBA Q&A 2018\_4108 und entsprechend dem Ergebnis im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages durch die BaFin klargestellt werden, dass nur die „**elektronische Autorisierung** durch den Karteninhaber“ eine SKA-Pflicht begründet. Richtigerweise wollte die PSD II – so gerade auch Erwägungsgrund 95 – die Sicherheit von elektronischen Zahlungen erhöhen. Das Risiko des Missbrauchs liegt bei elektronischen Zahlungen aber im Vorgang der

elektronischen Auslösung der Zahlung und nicht in der elektronischen Durchführung der Zahlung in den Hintergrundprozessen (aus Sicht eines Karteninhabers). Das Mißbrauchsrisiko bei elektronischer Auslösung eines Zahlvorgangs liegt darin, dass sie danach grundsätzlich „selbstbedienungsfähig“ wäre, d.h. ohne Mitwirkung, Kontrolle oder Einflußmöglichkeit des Zahlungsempfängers auskommen kann. Damit kann bei der elektronischen Auslösung die Möglichkeit des Zahlungsempfängers entfallen, die Authentizität zu überprüfen und in den Akzeptanzvorgang einzugreifen. Dem wirkt der Gesetzgeber mit der Vorgabe der SKA entgegen, die ein Verfahren darstellt, die Authentizität elektronisch zu überprüfen. Die Tatsache, dass alle kartenbasierten Zahlungsvorgänge - wie bspw. auch Scheckzahlung oder beleghaft erteilte Überweisungsaufträge – elektronisch durchgeführt werden, ist für das Mißbrauchsrisiko ohne Belang und kann demnach nicht alleine die SKA-Pflicht eines Zahlungsvorgangs begründen.

- e) Es ist also stets für die Zwecke des § 55 ZAG auf die zivilrechtliche, dort „sogenannte“ Zustimmung/Autorisierung des Karteninhabers nach § 675j Abs. 1 Satz 1 abzustellen, deren Form nach § 675j Abs. 1 Satz 3 zwischen Zahler und seinem Zahlungsdienstleister „zu vereinbaren ist“ (Art. 64, PSD-II). Soweit diese Zustimmung/Autorisierung durch den Karteninhaber elektronisch erfolgt (vgl. die Beispielfälle zuvor), besteht grundsätzlich eine SKA-Pflicht. Soweit diese Zustimmung nicht elektronisch erfolgt besteht eine SKA-Pflicht nach Art. 97 PSD-II bzw. § 55 ZAG **nicht**.

Wichtig für die rechtliche Praxis ist, dass die PSD-II in einer Gesamtbetrachtung für die Erteilung der Zustimmung des Karteninhabers gerade keine Formvorgabe macht. Nur in den Fällen, in denen eine **elektronische Zustimmung** durch den Karteninhaber vorliegt, fordert Art. 97 PSD-II/§ 55 ZAG als Konsequenz hieraus eine SKA. Die PSD-II und insbesondere § 675j Abs. 1 Satz 3 BGB hatten aber stets klargestellt, dass die jeweilige Form der Zustimmungserklärung (also elektronisch oder nicht elektronisch) der Vereinbarung des Zahlers mit dem Issuer vorbehalten bleibt.

Wir möchten daher die Bitte der IK wiederholen, dass die BaFin zu entsprechenden Klarstellungen zum aufsichtlichen Anwendungsbereich des § 55 ZAG beiträgt, um inkonsistente Tatbestandsanwendungen durch Marktteilnehmer und dabei auch inkonsistente statistische Erfassungen im Migrationsreporting, aber auch im fraud reporting bzw. in der EZB-Statistik zu vermeiden. Schließlich gilt es hierbei auch klarzustellen, dass bestimmte Transaktionen, die gerade vom Karteninhaber nicht „elektronisch ausgelöst“ werden, durch die PSD-II auch nicht durch eine diesbezüglich SKA-Pflicht verboten sind. Andernfalls würde dies insbesondere im Reise- und Hotelleriesektor zu erheblichen Abwicklungsbelastungen führen.

- 11 -

Zu weiteren Rückfragen stehen Vertreter der IK gerne für persönliche Besprechungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Dr. Hugo Godschalk / Dr. Markus Escher für die IK]